

**2. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Beiträgen
für die Herstellung, den Ausbau und Umbau
sowie die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen
in der Stadt Eutin
(Ausbaubeitragssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Eutin vom 29.06.2016 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Der § 11 der Satzung wird geändert und lautet wie folgt:

**§ 11
Fälligkeit**

(1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Stadt kann auf Antrag Stundungen bewilligen.

(2) Auf Antrag der Beitragsschuldnerin oder Beitragsschuldners wird der Beitrag durch Bescheid in eine Schuld umgewandelt, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist.

Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrages zu stellen.

Der jeweilige Restbetrag ist mit einem Zinssatz von 2 % über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

Bei Veräußerung des Grundstückes oder des Erbbaurechtes wird der Beitrag in voller Höhe des Restbetrages fällig.

Im Übrigen gilt der § 8 Abs. 9 KAG entsprechend.

Artikel 2

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Eutin (Ausbaubeitragssatzung) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eutin, den 04.07.2016

Stadt Eutin
Der Bürgermeister

Klaus-Dieter Schulz